

Der Verwalter Brändl aus Vaduz berichtet, dass er von den Geistlichen im Fürstentum Liechtenstein exkommuniziert wurde, nachdem er mit der Einziehung des Zehnts fortgefahren war. Ausf. Hohenliechtenstein, 1719 Juli 21, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster landesfürst und herr.¹

Waß ihro hochfürstlichen gnaden von Chur², dan mann von alhiesigem Oberambt³ euer durchlaucht ersteres gnädigstes an ihme begleitet rescribiret⁴ haben, zeigt die anlag A, daß mehrere und nachdemmahlen ich ohngeachtet des mir präsentirten admonitorii⁵, alß auch des obgedachten pischofflichen schreibens, mich von einzyhung der novalzehenden⁶ nicht abschrockhen lassen. Alß haben die gesambten des fürstenthumbs pfarherrn bey ihren gnädigsten principalen⁷ den mir sonsten gegebenen 9tägigen terminum peremptorium⁸ zuruckhzutryben und sogleich mit wochen den 19. huius⁹ via facti¹⁰ in allen des fürstenthumbs pfaredeyen die würrkhlichen excomunicationem majorem¹¹ zu declamiren ausgewürrkhet, und ein solches zu Schan¹² würrkhlich mit leittung aller glockhen und denen grausamen cæremonien an gedachten Mitwochen fruhe in der ofendlichen pfarkürchen durch den pfarrer bewürrket worden, ohngeachtet ihme ersuchet, er möchte damit nur bis Pfüngstag ausweg halten. Allermassen mit heütiger post fernere gnädigste instruction¹³ erwartte, und morgen über diese sachen daß gesambte Oberambt deliberiren¹⁴, auch der herr landtvogt¹⁵ herauskommen muß. Nicht weniger ich wolte den fallenden zehenden nicht zu hauß bringen, sondern bis dahin solchem in felde bewahren lassen.

Allein hatt alles dieses nichts geholffen, sondern die vorgedachte excomunication major ihren fortgang nehmen müssen. [2] Der pfarre zu Baltzers¹⁶ und Trysen¹⁷ aber zwar versprochen, sich bis zu erhaltenden oberamtlichen resolution¹⁸ und nächsten Pfüngstag zu gedulden, aber dan nach inhalt des beygelegten originalis B gleichwohlen vor der oberamtlichen erclöhrung auch die excomunication vornehmen wollen. Indessen seind die gnädigste rescripta¹⁹ sambt denen

¹ Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschluss) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: *Federspiel, Ulrich von*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁴ zurückgeschrieben.

⁵ „präsentirten admonitorii“: vorgebrachten Mahnung.

⁶ Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁷ Fürsten.

⁸ „terminum peremptorium“: unumstößlichen Frist.

⁹ dieses Monats.

¹⁰ „via facti“: eigenmächtig.

¹¹ „excomunicationem majorem“: große Exkommunikation.

¹² Schaan, Gemeinde (FL).

¹³ Anweisung.

¹⁴ nachdenken.

¹⁵ Joseph Grentzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Grentzing von Strassberg, Josef*; in: HLFL 1, S. 309.

¹⁶ Baltzers, Gemeinde (FL).

¹⁷ Triesen, Gemeinde (FL).

¹⁸ Entscheidung.

¹⁹ Anweisungen.

beyschlüssen eingelösten und Pffingstag herrn landtvogt zur abhör des landtamann Bantzers²⁰ rechnung heraufkommen, und endlichen der sache ein mittel zu dresten und einhöllig endtschlossen, daß, wann der clerus sich dahin wierd verstehen und den fallenden novalzehend ad manus tertii²¹, oder aber davor genugsame real caution²² bis zu ausgang der sache und erhaltende fernere gnädigste instruction einlegen wollen, es dabey sein bewenden haben. In widrigem aber ohngeachtet der beschehenden ohnnüchtigen excommunication und graupüntterischen verfahren von herrschafftlicher seit mit der excommunication, gleichwie es dato bey Schann beschychet, nicht ausgesetzt werden solle.

Zu welchem ende dann dieser vorschlag nebst euer durchlaucht gnädigsten schreiben an ihero hochfürstlich gnaden nacher Chur per expressum²³ abgeschiket. Waß nun hierauf vor resolution erfolgen wierd, von oberamtswegen mit nächster post gehorsams relationiert werden solle. Inmittelst aber wegen des auf mich allein gerichteten, in der pfar Schann bereits beschehenen und anderwärts etwa erfolgen [3] mögenden, so grausamen khürchenpahns mich euer höchsten landtsfürstlich vätterlichen schutzes aller unterthänigst getröste und wie mich ferner zu verhalten schleinige gnädigste instruction erwartte.

Auch mich zu immerwehrend landesfürstlichen höchsten gnadens hulden unterthänigst empfehle. Euer durchleucht

Hohenlichtenstein, den 21. Julii 1719.

Präsentatum²⁴, den 29.

Unterthänigst, treü, gehorsambster
Johann Adam Bründel²⁵, manu propria²⁶

[4] [Beilage]

Gleichwie wür under dem ahn die herrn 1. Juli 1719 erlassenen, unß erklärt, alles nötige vorzuekehren, waß in der gefürsteten reichsgraffschafft Vadutz, nit ohne scandalose vornemmung der benachbarten ohncatolischen hervorthuen wollen, abzuwenden, mit gar reifflich geschechener expression²⁷, die herrn werden ihrerseits dem venerabili²⁸ clero khein anlaß geben, sich billich zue beschwären. Also nachdem wür vernehmen, daß die herrn via facti wider die unß gantz wohl bewuste fronn- und gerechtigkeit, des fürssten von Liechtenstein, liebden²⁹, eine ohnwahrhaftt eingebrachte meinungen mit sich de facto habhaft zue machen sich underfangenden, sonderen ab immemoriali possedierten³⁰ novalienzechenden, rechts handtvesst zue halten.

Also bleibt es bey dem schon ausgegebenen [...] und [...] würdt auch ohnfehlbarlich, die darüber erforderliche execution deß kirchenbanss geschechen. Welches dann hiemit antworthlichen erfolget, und verbleiben.

Chur³¹ auß unserem Residenzschloss, den 17. Juli 1719.

Der herrn

²⁰ Anton Banzer († vor dem 17.11.1721) war Landammann von Balzers und von 1716 bis 1718 Landammann der Grafschaft Vaduz, verheiratet mit Franziska Hueber (†12.1.1738). Seine Tochter Anna Maria beiratete den Hofmüller Christian Tschol. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Banzer, Anton*; in: HLF 1, S. 65.

²¹ „ad manus tertii“: zu dritten Händen.

²² wirkliche Kautio.

²³ Eilpost.

²⁴ Vorgelegt.

²⁵ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: HLF 1, S. 113.

²⁶ eigenhändig.

²⁷ Ausdruck.

²⁸ ehrwürdigen.

²⁹ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

³⁰ „ab immemoriali possedierten“: seit undenklichen Zeiten besessen.

³¹ Chur, Stadt (CH).

Guetwilliger
Ulrich manu propria

[5] [Dorsalvermerk]

Copia schreibens von ihro hochfürstlich gnaden von Chur, de dato 17. Julii 1719.

A.

[Adresse]

Dem durchleüchtigsten deß Heyligen Römischen Reychs³² fürsten und herrn, herrn Anton Florian, fürsten und regierern des hauses Lichtensteyn, von Nicolspurg in Schlesien zu Troppau und Jägerndorf herzogen, graffen zu Rittberg, rittern des Goldenen Vlüsses, grand von Spanien der erstern class³³, der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät würckhlichen geheimben raht, obristen hofmeistern und respective obristen hofmeistern, etc., etc.

Ihro durchleücht, meinem gnädigsten landesfürsten und herrn, etc.

Wienn^a

^a Rund um die Adresse sind die Reste eines roten Lacksiegels aufgedrückt.

³² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

³³ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.